



**Kanton St.Gallen
Kanton Zürich**



Eigentümerstrategie 2020

der

**Kantone
St.Gallen und Zürich**

nachstehend „Eigentümerkantone“ genannt

für die

Abraxas Informatik AG

Verfasser/in
Kanton St.Gallen, vertreten durch das Finanzdepartement
Kanton Zürich, vertreten durch die Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Ziele der Eigentümer	4
2.1	Übergeordnete Zielsetzung	4
2.2	Kunden-Lieferantenbeziehung	4
2.3	Unternehmerische Ziele	5
2.4	Wirtschaftliche Ziele	5
2.5	Soziale Ziele	6
2.6	Beurteilung von Eigentümerrisiken	6
3	Vorgaben zur Führung	6
3.1	Abstimmung zwischen den Eigentümerkantonen und dem Unternehmen	6
3.2	Strategische Führung	7
3.2.1	Corporate Governance	7
3.2.2	Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats	7
3.2.3	Interessenkonflikte	7
3.2.4	Entschädigung des Verwaltungsrats	7
4	Vorgaben zur Berichterstattung	7
4.1	Berichterstattung	7
4.2	Berichterstattung zuhanden der Eigentümerkantone	7
5	Spezifische Regelungen	8
5.1	Produktionsstandorte für den IT-Betrieb	8
5.2	Umgang mit sensiblen Kundendaten in der Softwareentwicklung	8
5.3	Datensicherheit und Datenschutz	8
6	Lösungsfindung in Konfliktsituationen	8

Dokumentinformationen

Titel:	Eigentümerstrategie Abraxas 2020
Veröffentlichungsdatum:	
Gespeichert:	30. April 2020
Anzahl Seiten:	8
Dateiname:	Eigentümerstrategie Abraxas 2020_V2.0
Dokumentverantwortlicher:	FD GS Kanton St.Gallen und FD Finanzverwaltung Kanton Zürich

Versionen

Version	Datum	Wichtigste Änderungen	Verantwortlich
V0.1 – V0.9	7.10.2013	Erarbeitung Eigentümerstrategie im Kernteam mit Vertretern der Eigentümerkantone (F. Büsser, O. Annen), der Eigentümerkunden (R. Schneider, P. Nussbaumer) und des Verwaltungsrats der Abraxas (R. Resegatti, Y. Meili), sowie Einbezug der Geschäftsleitung Abraxas (F. Mauron, R. Hodler)	Kernteam
V1.0	03.12.2013	Verabschiedung im Regierungsrat des Kantons St.Gallen	FD Kt. SG
	04.12.2013	Verabschiedung im Regierungsrat des Kantons Zürich	FD Kt. ZH
V2.0	12.05.2020	Verabschiedung im Regierungsrat des Kantons St.Gallen	FD Kt. SG
	12.05.2020	Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich	FD Kt. ZH

1 Allgemeine Bestimmungen

Mit der vorliegenden Eigentümerstrategie definieren die beiden Haupteigentümer, die Kantone St.Gallen und Zürich, ihre Zielsetzungen und Erwartungen im Zusammenhang mit der Abraxas Informatik AG (Abraxas).

Die Eigentümerstrategie legt die wesentlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben für das Unternehmen Abraxas fest. Die Umsetzung dieser Vorgaben obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Die Eigentümerstrategie wird durch separate Beschlüsse der zuständigen Organe in den beiden Kantonen verabschiedet.

Die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nach OR 716a bleiben vorbehalten.

Die Eigentümerkantone werden repräsentiert durch die Vorsteherinnen bzw. Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen und der Finanzdirektion des Kantons Zürich.

Die Eigentümerkantone überprüfen die Eigentümerstrategie regelmässig, d.h. mindestens alle vier Jahre.

Änderungen und Ergänzungen an der vorliegenden Eigentümerstrategie erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Eigentümerkantone.

2 Ziele der Eigentümerkantone

2.1 Übergeordnete Zielsetzung

Abraxas wird als selbstständiges, innovatives, gewinn- und kundenorientiertes Unternehmen geführt. Abraxas erbringt Informatik- und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen hauptsächlich für öffentliche Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Zielsetzungen der Eigentümerkantone und damit Grundlage für ihre Beteiligung an dem Unternehmen sind:

- Synergienutzung (Effizienz, tiefe Kosten, Innovation)
- Stabilität (Vertrautheit, Verlässlichkeit, Effektivität)
- Sicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Datenschutz)
- Swissness (u.a. eine Schweizer Firma im Besitz der öffentlichen Hand, Haltung und Bearbeitung von Kundendaten vorwiegend in der Schweiz)

Das Unternehmen hat gemäss diesen Zielsetzungen zu handeln.

2.2 Kunden-Lieferantenbeziehung

Die Eigentümerkantone räumen dem Unternehmen keine bevorzugte Lieferantenposition ein. Entscheidend ist die Kunden-Lieferantenbeziehung mit marktgerechten Leistungen und einem hohen Kundennutzen.

Die Eigentümerkantone halten ihre Ämter und Dienststellen an, Abraxas bei freihändigen Vergaben und Einladungsverfahren zur Offertstellung einzuladen, sofern Abraxas die gesuchte Dienstleistung anbietet.

2.3 Unternehmerische Ziele

Abraxas fokussiert sich auf die Entwicklung und den Betrieb von Informatiklösungen und ICT-Infrastrukturen sowie damit zusammenhängender Beratungsdienstleistungen, insbesondere für die Bedürfnisse der Eigentümer.

Abraxas ist angehalten, ihre Leistungen ausserhalb der Eigentümerkantone weiteren Kunden im öffentlichen (prioritär) wie auch im privatwirtschaftlichen Umfeld (sekundär) anzubieten, um so Synergien zu nutzen und Skaleneffekte zu realisieren.

Abraxas steht es frei, Allianzen und Partnerschaften mit Unternehmen einzugehen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Über geplante Allianzen, Partnerschaften und Übernahmen von strategischer Bedeutung sind die Eigentümerkantone frühzeitig zu informieren und ist mit ihnen das Vorgehen abzusprechen.

Die Eigentümerkantone sind bereit, weitere schweizerische Körperschaften des öffentlichen Rechts am Aktionariat der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Einzelheiten sind in einem Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Eigentümerkantonen und der Stadt St.Gallen geregelt.

2.4 Wirtschaftliche Ziele

Abraxas hat eine stabile Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten: Die Gesellschaft erwirtschaftet eine ausreichende Rendite, um die Erfüllung der Eigentümerziele langfristig und aus eigener Kraft sicherstellen zu können, erwirtschaftet einen ausreichenden Cashflow zur langfristigen Finanzierung der Investitionen sowie zur Rückzahlung eingegangener finanzieller Verpflichtungen, stellt die notwendige Liquidität zur Begleichung laufender Verpflichtungen sicher, sorgt für einen ausreichenden Schutz der Vermögenswerte, z. B. gegenüber Haftungsansprüchen oder bei Schäden und verfügt über ein angemessenes Eigenkapital.

Die Eigentümerkantone erwarten eine verlässliche und stetige Ausschüttungspolitik. Eine kurzfristige Ausschüttungsmaximierung, die zu hohen Schwankungen der Ausschüttung führt, ist nicht erwünscht. In der Regel soll 50% des ausgewiesenen Jahresgewinnes (Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre) ausgeschüttet werden. Voraussetzung ist, dass für die Ausschüttung genügend kumulierter Free Cash Flow erwirtschaftet worden ist und zur Verfügung steht.

Abraxas stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher und führt ein internes Kontrollsystem.

Die Jahresrechnung und - sofern gesetzlich vorgeschrieben - die Konzernrechnung der Abraxas vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie entsprechen anerkannten Rechnungslegungsstandards und dem schweizerischen Gesetz.

2.5 Soziale Ziele

Abraxas ist sich als Unternehmen in öffentlichem Besitz seiner besonderen Verantwortung als Arbeitgeber bewusst.

Das Unternehmen fördert Leistung und Kompetenz der Mitarbeiter und des Kaders und sorgt für Stabilität des Personalkörpers. Es betreibt gezielte Nachwuchsförderung sowie eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung. Abraxas fördert die Vertretung von Frauen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung.

Die Salärpolitik wird nach marktüblichen Grundsätzen gestaltet und verhindert Lohnexzesse. Die Entschädigungen der Unternehmensleitung (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) sind gegenüber den Eigentümern transparent zu halten.

2.6 Beurteilung von Eigentümersrisiken

Das Unternehmen entwickelt und betreibt Informatiklösungen und verarbeitet dabei u.a. vertrauliche oder geschäftskritische Datenmengen. Für die Eigentümer bestehen dabei latente Risiken, beispielsweise

- finanzielle Risiken abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens;
- Reputationsrisiken wegen Fehlern beim Umgang mit Daten.

Solchen Eigentümersrisiken wird durch die Vorgaben der vorliegenden Eigentümerstrategie, den regelmässigen Austausch zwischen Vertretern der Gesellschaft und den Eigentümerkantonen, die Mitwirkung im Verwaltungsrat sowie durch geeignete Absicherungen auf vertraglicher Ebene beim Leistungsbezug begegnet.

3 Vorgaben zur Führung

3.1 Abstimmung zwischen den Eigentümerkantonen und dem Unternehmen

Vertreter der Eigentümerkantone und der Stadt St.Gallen sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Abraxas pflegen einen standardisierten und regelmässigen Austausch in Bezug auf strategische Steuerung und Abgleich der Vorgaben.

Bei Bedarf organisieren die Informatik-Steuerungsorgane der Eigentümerkantone zusammen mit Abraxas einen fachtechnischen Austausch, insbesondere um Synergiepotenziale auszuloten sowie IT-Vorhaben im Kanton sowie zwischen den beiden Kantonen abzugleichen und zu koordinieren. Dabei sind die Vorgaben des Beschaffungsrechtes einzuhalten.

Auf operativer Ebene liegt ein Austausch zwischen Abraxas und einzelnen Leistungsbezügern in der Verantwortung von Abraxas bzw. der einzelnen Leistungsbezüger.

3.2 Strategische Führung

3.2.1 Corporate Governance

Die Auflagen der Eigentümerkantone hinsichtlich Corporate Governance sind von Abraxas zu berücksichtigen. Die Eigentümerkantone legen Wert auf ethisch einwandfreies Verhalten. Die Interessen der Minderheitsaktionäre (öffentlich-rechtliche Körperschaften des schweizerischen Rechts, insbesondere Kantone und Gemeinden) werden in angemessener Weise gewahrt.

3.2.2 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat umfasst maximal sieben Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Verwaltungsratspräsidentin bzw. der Verwaltungsratspräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr.

Die beiden Eigentümerkantone können je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Verwaltungsrat stellen. Dem Verwaltungsrat gehören darüber hinaus weitere unabhängige Mitglieder an. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass im Gremium insbesondere Markt- und Branchenkenntnisse, Erfahrung in Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Unternehmensentwicklung, Corporate Governance sowie Kenntnis der Verwaltung, angemessen vorhanden sind.

Mitglieder der Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

3.2.3 Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Interessenkonflikte sind gegenüber dem Verwaltungsrat transparent zu machen und werden fallweise beurteilt. Wer in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören.

3.2.4 Entschädigung des Verwaltungsrats

Die Entschädigung des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung festgelegt.

4 Vorgaben zur Berichterstattung

4.1 Berichterstattung

Einsichtsrecht und Berichterstattung richten sich nach dem Gesetz sowie den Statuten und dem Organisationsreglement der Gesellschaft. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung.

4.2 Berichterstattung zuhanden der Eigentümerkantone

Die Eigentümerkantone erwarten eine regelmässige Berichterstattung der Abraxas in Bezug auf die Aktivitäten und die erreichten Ziele hinsichtlich der Eigentümerstrategie und ihren Interessen. Es findet hierzu ein halbjährlicher Austausch zwischen Ver-

treterinnen und Vertretern der Gesellschaft und der Eigentümerkantone statt. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungsrates und / oder der Geschäftsleitung stehen bei Bedarf für Auskünfte in parlamentarischen Kommissionen der Eigentümerkantone zur Verfügung.

5 Spezifische Regelungen

5.1 Produktionsstandorte für den IT-Betrieb (Rechenzentrum, Serverbetrieb, Datenhaltung)

Die Beibehaltung des Produktionsstandortes in der Schweiz ist unabdingbar. Verschiedene IT-Leistungen der Abraxas betreffen sensitive Bereiche (z.B. Kantonspolizei, Steueramt). Eine Verarbeitung sensibler Daten im Ausland ist deshalb ohne Zustimmung der betroffenen Leistungsbezüger nicht zulässig.

Die Beibehaltung der Produktionsstandorte für den IT-Betrieb (Rechenzentrum, Serverbetrieb, Datenhaltung) in den Kantonen St.Gallen und Zürich ist erwünscht, aber unter Berücksichtigung der Swissnessvorgabe (vgl. Ziffer 2.1) nicht zwingend. Es soll Abraxas möglich sein, Synergien und Kosteneinsparungen in der Leistungserstellung zu realisieren. Die vor Ort-Betreuung von IT-Kunden (inkl. Zugriff auf Schlüsselpersonen) ist in solchen Fällen vertraglich bzw. mittels Leistungsvereinbarungen zu regeln.

5.2 Umgang mit sensiblen Kundendaten in der Softwareentwicklung

Abraxas legt die organisatorischen Verfahren (z.B. Anonymisierung) und technischen Mittel zum Schutz der von Kunden überlassenen sensiblen Informationen fest. Sie schliesst mit den betroffenen Kunden projektspezifische Vereinbarungen ab.

5.3 Datensicherheit und Datenschutz

Datensicherheit und Datenschutz (inkl. Geheimhaltung) sind sicherzustellen. Verschiedene IT-Leistungen der Abraxas betreffen sensitive Bereiche (z.B. Kantonspolizei, Steueramt) und unterliegen besonderen Anforderungen bezüglich Datensicherheit und Datenschutz (inkl. Geheimhaltung).

6 Lösungsfindung in Konfliktsituationen

Die Eigentümerkantone sind sich der besonderen Situation der paritätischen und beherrschenden Beteiligung am Unternehmen bewusst. Sie bekräftigen den Willen, in allfälligen Konfliktsituationen eine einvernehmliche und partnerschaftliche Lösung zu suchen und ihren Beitrag hierfür zu leisten. Um dies zu gewährleisten, sind sie gehalten, mit dem anderen Eigentümerkanton im Fall sich abzeichnender, möglicher Interessenkonflikte oder Meinungsverschiedenheiten frühzeitig das Gespräch zu suchen.